

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Hickmann Naturgas GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
An der neuen Mühle 7a
56637 Plaidt

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.10.2024

Mein Aktenzeichen
314-23-137-001/2002-20
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Marita Heimermann

Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax

0261 120-2514

0261 120-882514

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage
in Plaidt durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gärrestlagers sowie eines
Fahrsilos und einer zusätzlichen Gaswäsche**

Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22.07.2022 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 11/2, 15/2, 20/1, 22/2, 34/1, 38/2, 43/1, 535/41, durch Errichtung und Betrieb

- > eines zusätzlichen Lagerbehälters für Gärsubstrat inklusive Gasspeicher und dadurch bedingte Erhöhung der Lagerkapazität für Gärreste auf ca. 18.966 m³ sowie Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf ca. 36,3 t

1/17

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

- > eines Fahrsilos zur Nachrotte von separiertem festem Gärrest
- > einer zusätzlichen Gaswäsche/ Aktivkohle

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Grauel + Werth GmbH, Hausener Landstraße 36, 56727 Mayen erstellten, am 09.08.2023 eingereichte und letztmalig am 07.06.2024 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis

- Formularsatz BImSchG
 - Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG
 - Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG
 - Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 3 – Anlagedaten, Rev. v. 24.05.2024
 - Formular 4 – Gehandhabte Stoffe, Rev. v. 07.06.2024
 - Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
 - Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 8.1 – Angaben zur Störfall-Verordnung, Ang. zum Betriebsbereich
 - Formular 8.2 – Angaben zur Störfall-Verordnung, Anlagen in Betriebsbereichen
 - Formular 8.3 – Angaben zur Störfall-Verordnung. Angem. Sicherheitsabstand
 - Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen – AVV: 15 02 02, Rev. v. 24.05.2024
 - Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen – AVV: 15 02 03, Rev. v. 24.05.2024
 - Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 11.1 – Brandschutz
 - Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen
 - Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
 - Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG

- Anlage 1 – Ansprechpersonen
- Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Rev. v. 24.05.2024 bzw. 07.06.2024
- Anlage 3 – Fließschema, Rev. v. 24.05.2024
- Anlage 4 – Inventar Betriebsbereich (12. BImSchV)
- Anlage 5 – Topografische Karte, M.: 1:5.000
- Anlage 6 – Luftbild, M.: 1:2.000
- Anlage 7 – Bebauungsplan
- Anlage 8 – Katasterkarte, M.:1:1.000
- Anlage 9 – Lagepläne
 - 9.1 Katasteramtlicher Lageplan, M.: 1:1.000
 - 9.2 Lageplan (mit neuer Flurstückaufteilung), M.: 1:500
 - 9.3 Lageplan LUA, M.: 1:500
 - 9.4 Aufstellplan Aktivkohle
 - 9.5 Rohrleitungsplan (neue Substratleitung), M.: 1:500
- Anlage 10 – Freiflächenplan und Nachweis GRZ
- Anlage 11- Bauantragsunterlagen
 - 11.1 Bauvorlagebescheinigung
 - 11.2 Antrag auf Baugenehmigung Gärrestlager 3
 - 11.3 Antrag auf Baugenehmigung Lagerplatz Nachrotte
- Anlage 12 – Bauzeichnungen Gärrestlager 3
 - 12.1 Prinzipschnitt
 - 12.2 Bauansichtzeichnung, Rev. v. 24.05.2024
- Anlage 13 – Bauzeichnungen Nachrotte
- Anlage 14 – Gutachten zur Eignungsfeststellung Gärrestlager 3
- Anlage 15 – Dokumentation Behälterauskleidung „System Dr. Kerner“
- Anlage 16 – Ermittlung Niederschlagswasser
- Anlage 17 – Informationen WGK-Einstufung
 - 17.1 Einstufung Rigoletto
 - 17.2 RAL Prüfzeugnis Frischkompost
 - 17.3 Schriftverkehr ADD / Hickmann, Rev. v. 24.05.2024
- Anlage 18 – Störfallkonzept
- Anlage 19 – Ex-Zonen Plan
- Anlage 20 – Feuerwehrplan
- Anlage 21 – Berechnungen

- 21.1 Ermittlung der Verweilzeiten
- 21.2 Ermittlung des Gasertrages
- 21.3 Ermittlung des Gasertrages (HTK), Rev. v. 07.06.2024
- 21.4 Ermittlung der Verweilzeiten (HTK), Rev. v. 07.06.2024
- Anlage 22 – Mengenermittlung Biogas gem. UBA
- Anlage 23 – Unterlagen Entschwefelung
- Anlage 24 – Unterlagen Flurstücks-Vereinigung
- Anlage 25 – Stellungnahme bzgl. Geruchsemissionen
- Anlage 26 – Kostenermittlung

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Das Inhaltsverzeichnis der Lesefassung wird wie folgt erweitert.*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Anlagensicherheit
 - 2.3 Bepflanzung
 - 2.4 Ausführung
 - 2.5 Brandschutz
 - 2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Personal
 - 3.3 Annahme und Behandlung von Abfällen / Betriebshygiene
 - 3.4 Qualitätsanforderungen
 - 3.5 Immissionsschutz
 - 3.6 Überwachung
 - 3.7 Gewässerschutz
 - 3.8 Vollzug der Störfall-Verordnung
 - 3.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
4. Dokumentation
5. Schadensfälle
6. Hinweise

2. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.15 wird wie folgt ergänzt:*

- 1.15 Die gutachterliche Stellungnahmen des Sachverständigen Büros MEO-DOR UDL UG,
- Berichts-Nr. MU202205-10138/1 vom 07.10.2022 sowie
 - **Berichts-Nr. MU202311-10160/1 vom 15.02.2024**
- ist ~~sind~~ Bestandteil dieser **der Anlagenzulassung** Genehmigung. Die Empfehlungen und Forderungen dieses Gutachtens sind bei der Ausführung und dem Betrieb des ~~o.a. Bauvorhabens~~ **Biogasanlage** zu beachten und einzuhalten. Die in dem Gutachten angesetzten Betriebsdaten dürfen beim späteren Betrieb der Anlage nicht überschritten werden.

3. *Nach Nebenbestimmung Nr. 1.15 werden die Nebenbestimmungen 1.16 und 1.17 eingefügt:*

1.16 Die Genehmigung wird erst dann wirksam, wenn die Flurstücke 34/1, 22/2, 20/1, 38/2, 535/41, 15/2, 11/2 und 43/1, zur Sicherstellung der Einhaltung der GRZ, entsprechend der Aufstellung im Freiflächenplan vom 10.11.2023 bis spätestens zum Baubeginn zu einem Grundstück vereinigt wurden.

Ein entsprechender Nachweis ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, behält sich die KV MYK bauaufsichtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

1.17 Die Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Gärsubstrat inklusive Gasspeicher, eines Fahrsilos für die Nachrotte von separiertem Gärrest sowie einer zusätzlichen Gaswäsche/Aktivkohle auf den Grundstücken in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 34/1, 22/2, 20/1, 38/2, 535/41, 15/2, 11/2 und 43/1 (siehe Nbbst. Nr. 1.16) wird erst dann wirksam, wenn die erforderliche Abstandsfläche gem. § 8 Landesbauordnung auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 45 und 6/2

durch Eintragung einer erforderlichen Abstandsübernahmebaulast in das Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich gesichert wurde. Ein entsprechender Nachweis ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

4. *Nach Kapitel 2.5 wird Kapitel 2.6 mit den Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.4 eingefügt:*

2.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.6.1 Das geplante Gärrestelager 3 fällt nicht unter § 37 AwSV. Behälter und unterirdische Rohrleitungen sind daher doppelwandig auszuführen.

2.6.2 Das Leckageerkennungssystem des Gärrestelagers 3 ist gemäß

TRwS 792 Abschnitt 7 zu planen und auszuführen. Es muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Verwendung verfügen.

2.6.3 Rohrleitungen, Rinnen und Schächte sind so zu planen und auszuführen, dass die Dichtheit jederzeit schnell und zuverlässig kontrollierbar ist. Näheres regelt TRwS 792 Abschnitt 6.6.

2.6.4 Der geplante Abfüllplatz für flüssige Gärreste ist gemäß TRwS 792 auszuführen.

5. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.44 werden die Nebenbestimmungen 3.3.45 bis 3.3.48 eingefügt:

3.3.45 Der Lagerbereich des Fahrsilos darf ausschließlich für die Lagerung von vollständig nachgerottetem Gärrestkompost genutzt werden. Für den nachgerotteten Gärrestkompost ist eine Lagerkapazität von mindestens 2 Monaten sicherzustellen.

3.3.46 Für den flüssigen Gärrest ist eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten sicherzustellen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind neben dem ausgegorenen Substrat aus Schweinegülle, Hühnertrockenkot und Bioabfall auch eingeleitete Niederschlags- und Abwasser zu berücksichtigen.

3.3.47 Flüssiger Gärrest ist in geschlossenen und dichten Behältern zu transportieren und auszubringen.

3.3.48 Das beladene Filtermaterial aus der Entschwefelung ist vom Anlagenbetreiber vor der erstmaligen Entsorgung hinsichtlich der Gefährlichkeit zu analysieren und durch die SGD Nord gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen einzustufen. Das Formular 9.1 und das Formular 9.2 sind entsprechend der Abfalleinstufung vollständig auszufüllen und der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

Hinweis: Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.

6. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.17 werden die Nebenbestimmungen 3.4.18 und 3.4.19 eingefügt:*

3.4.18 Über den Zeitraum von einem Jahr nach Inbetriebnahme der Nachrotte ist mindestens einmal pro Werktag die Temperatur je Mietenkern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind der SGD Nord, Ref. 31 sowie der ADD in Trier jeweils spätestens zwei Wochen nach Mietenumsetzung zu übermitteln.

3.4.19 Das aerob stabilisierend behandelte Material darf zu Düngezwecken als Kompost nur angewendet werden, wenn der Rottegrad V erreicht ist und der Gehalt an pflanzenverfügbarem Stickstoff den Wert von 600 mg/l Frischmasse nicht überschreitet. Ansonsten handelt es sich um einen organischen Mehrnährstoffdünger.

7. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.5.18 wird die Nebenbestimmung 3.5.19 eingefügt:*

3.5.19 Die offene Nachrotte von stabilisierten und hygienisierten aeroben Gärresten ist nach dem Stand der Technik zu betreiben. Durch Maßnahmen wie die Verwendung eines ausreichenden Anteils an Strukturmaterial, die Einstellung eines ausreichenden Trockensubstanzgehaltes und eine angepasste Mietenhöhe ist für eine ausreichende Belüftung der Mieten zu sorgen. Ebenso muss eine vollständige Durchmischung des Materials gewährleistet sein. In Gärung befindliche Bioabfälle dürfen in offenen Nachrotten nicht behandelt werden.

8. *Nach Kapitel 3.8 wird Kapitel 3.9 mit den Nebenbestimmungen 3.9.1 bis 3.9.4 eingefügt:*

3.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.9.1 Der bei der Separation anfallende feste Gärrest ist vom Anlagenbetreiber spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme hinsichtlich der Wassergefährdung bewerten zu lassen. Das Ergebnis ist der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen.

3.9.2 Das geplante Fahrsilo wird, gem. Planunterlagen, zur Lagerung von nicht wassergefährdenden festen Stoffen errichtet. Sollen dort wassergefährdende Stoffe gelagert werden, so ist die Anlage nach Maßgabe der TRwS 792 in Verbindung mit DIN 11622-5:2015-09 und DIN 11622- 2:2015-09 zu planen, auszuführen und zu betreiben, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges festgelegt wird. Prüfpflichten und organisatorische Anforderungen sind zu beachten.

3.9.3 Die betrieblichen und organisatorischen Anforderungen an AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe D (Gärrestlager 3) sind zu beachten:

a) Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

b) Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.

c) Die Anlage ist bei Inbetriebnahme, alle 5 Jahre, bei Stilllegung und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen

prüfpflichtig. Zur Inbetriebnahmeprüfung gehört eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

d) Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

3.9.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu überwachen. Die im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis angegebenen Kontrollintervalle sind zu beachten.

3.9.4 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in TRwS 792 Abschnitt 8.2 aufgeführten Prüfungen durchzuführen. Hierzu zählen unter anderem:

a) Kontrolle von Leckanzeigesystemen und Leckageerkennungssystemen nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich,

b) nach Starkregenereignissen: unverzügliche Überprüfung des Freibords des Sickersaftbehälters, der Kanäle und der Schächte,

c) Kontrolle und Wartung der Anlagenteile nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, der Bau- und Montagehinweise und Betriebsanleitungen der Hersteller,

d) gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile mindestens einmal jährlich.

9. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.3 und 4.4 werden wie folgt erweitert:

4.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die Angaben können in digitaler

Form abgelegt werden. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

a) Daten über die angenommenen Stoffe, mindestens

- Art,
- Menge,
- Herkunft
- bei Abfällen: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Anlieferungszeitpunkt des eingebrachten Materials und Transporteur
- Aufzeichnungen nach Art. 9 EG-Verordnung 1774/02

b) Daten aller ausgehenden Stoffströme, insbesondere

- Menge
- Versandzeitpunkt
- Bestimmungsbetrieb, Transporteur und Gewicht mit Nachweisführung

c) Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen) des In- und Outputs

d) Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)

e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

g) Protokolle von Funktionskontrollen, insbesondere der Hygienisierung gem. Nr. 3.3.9, durchgeführte Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen (Eigen- und Fremdkontrollen)

h) Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche sowie die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen

i) das Register gemäß §§ 23 – 25 der NachwV

j) Ermittlung der Lagermengen von Gärrest und Kompost zum jeweiligen Monatsletzen

Das Betriebstagebuch ist bei Erweiterung um neue Betriebseinheiten entsprechend fortzuschreiben.

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstage-

buch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die SGD Nord bereitzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SGD Nord, Referat 31, zu melden.

- 4.4 Der SGD Nord, Ref. 31, ist am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, ein Bericht mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen:
- Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,
 - Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
 - **Lagerbestand von Gärrest und Kompost zum jeweiligen Monatsletzten**
 - Daten über die erzeugte Biogasmenge und der davon ins öffentliche Netz eingespeisten Biogasmenge
 - Zusammenstellung der Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen
 - besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
 - Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG¹.

10. Nach Hinweis 6.17 wird Hinweis Nr. 6.18 eingefügt:

- 6.18 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.**

¹ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BIm-SchG.docx

IV. Begründung

Mit Bescheid der SGD Nord vom 22.07.2002 wurde der Hickmann Naturgas GmbH, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (hier: Biogasanlage zur Behandlung von Schweinegülle und Co-Substraten) genehmigt. In den Folgejahren wurde die Anlage mehrfach erweitert. Bei der Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität an 120 t/d handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1-G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Außerdem sind an dem o.g. Standort folgende Anlagen als Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage genehmigt:

- Gärrestlager mit einer Lagerkapazität von 11.124 m³; Anlage nach Nr. 8.13-V
- Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 6,6 Mio.Nm³/a; Anlage nach Nr. 1.16-V

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 10.07.2023, zuletzt ergänzt am 07.06.2024, beantragte die Hickmann Naturgas GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Errichtung und Betrieb

- eines zusätzlichen Lagerbehälters für Gärsubstrat inklusive Gasspeicher und dadurch bedingte Erhöhung der Lagerkapazität für Gärreste auf ca. 18.966 m³ sowie Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf ca. 36,3 t
- eines Fahrsilos zur Nachrotte von separiertem festem Gärrest
- einer zusätzlichen Gaswäsche/ Aktivkohle.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Bei der Erhöhung der Gasspeicherkapazität handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, weil sich die in der Anlage gehandhabten Mengen bzw. Massenströme von

Stoffen nach Anhang I StörfallV um mehr als 10% erhöhen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird durch die Änderung jedoch nicht unterschritten.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um eine störfallrelevante Änderung, da sie gemeinsam mit der Errichtung des Gärsubstratbehälters, eines Fahrsilos und einer zusätzlichen Gaswäsche/ Aktivkohle beantragt wird und damit nach § 16a BImSchG bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Biogasanlage (Hauptanlage) um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag). Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 UVPG war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG erforderlich. Diese Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Anlage keine erheblichen Umwelteinwirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 13.03.2024 eingeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 i.V.m. 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des

§ 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen
oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Maximilian Jörger

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.